

**Satzung**  
**über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Pflege und zum**  
**Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Kranenburg der Gemeinde**  
**Kranenburg (Gestaltungssatzung) vom 10.01.1983**  
**in der Fassung der letzten Änderung vom 18.04.1984**

Präambel

Die Gemeinde hat eine mehr als 750jährige Geschichte. Der im Mittelalter entstandene und in den Wirren des zweiten Weltkrieges in großem Umfange zerstörte Ortskern hat sein Stadtbild erhalten. Eine Anzahl historischer Gebäude und Anlagen sind erhalten, andere werden renoviert und restauriert.

Durch diese Satzung sollen die Geschlossenheit des städtebaulichen Ensembles und das mittelalterliche Stadtbild geschützt werden; sie dient zur Wahrung der historischen Eigenart des Ortes bei Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie bei der Errichtung von Neubauten.

Die Gestaltungssatzung orientiert sich an den Zielen der Bebauungspläne Nr. 33/1, 33/2 und 33/3 (Ortskern Kranenburg) und soll als Ergänzung der hier getroffenen Festsetzungen dienen.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) hat der Rat der Gemeinde Kranenburg folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die gesamte Flur 31 der Gemarkung Kranenburg mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 147-163, 168 und 170-173. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt; der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Sachlicher Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung sind, soweit gem. § 104 der BauO NW zulässig, anzuwenden bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, Bau- und Kunstdenkmälern, Ehren- und Erinnerungsmalen, bei baulichen Neuanlagen und Wiederaufbauten sowie bei der Anbringung von Werbeanlagen ohne Rücksicht auf ihre Genehmigungs- oder Anzeigepflicht oder Genehmigungs- oder Anzeigefreiheit im Sinne der BauO NW.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die historischen Gebäude und baulichen Anlagen (Bau- und Kunstdenkmäler) mit der Maßgabe, daß Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes und anderer gemeindlicher Satzungen mit ergänzenden und höheren Anforderungen Vorrang haben.

### § 3

## Anforderungen an die bauliche Gestaltung

### (1) Allgemeine Anforderungen

Bauliche Anlagen sind in Bauweise, Gebäude- und Dachform, Größe und Proportionen, Ausbildung der Wandfläche, Material- und Farbwahl so zu gestalten, daß sie in Charakter und Maßstab das historische Orts- und Straßenbild nicht stören.

### (2) Bauweise

Die historische Bauflucht ist einzuhalten. Historische Frontbreiten der Gebäude sind zu erhalten. Dieser Grundmaßstab in Höhe und Breite ist auch bei Neubauten und Änderungen zu wahren und ggf. durch eine Außengestaltung der Fassaden sichtbar zu machen.

Traufgänge und Hofzufahrten sollen nicht überbaut werden. Im Falle der Überbauung sind Hofzufahrten in ortsüblicher Weise durch gemauerte Torbögen und Tore aus Holz oder aus Material mit gleicher optischer Wirkung vom Straßenraum abzugrenzen.

### (3) Außenwände

Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei Änderungen der Fassaden sind Ziegelsteine altfarbener Tönung im Normalformat und ohne modische Oberflächenstruktur zu verwenden. Einfärbungen im Fugmörtel sind nicht zulässig. Zur Außengestaltung ist auch geschlemmter Ziegelstein oder glatter Putz zulässig. Die Farbgestaltung von geschlemmten und geputzten Außenwänden hat in historisch überkommenen oder hellen Farbtönen zu erfolgen, dies gilt auch für Renovierungen und Neuanstriche.

### (4) Dächer

Die historischen Dachformen (Sattel-, Walm-, Mansard- und Krüppelwalmdächer) sind zu erhalten. Bei Umbauten und Neubauten sind die Dächer nach Gestalt, Hauptfirstrichtung und Dachneigung dem Bestand anzupassen. Die Dachdeckung muß aus Dachziegeln (historisch überkommene Farben), aus Naturschiefer oder aus naturfarbenem Kunstschiefer bestehen. Dachvorsprünge sind in der vorhandenen Form zu erhalten.

Die Dachgauben haben sich in Maßstab und Proportionen dem Gebäude unterzuordnen.

Dachaufbauten sind als Einzelgauben (Dachhäuschen oder Schleppgauben) bis 1,20 m Außenbreite zulässig und müssen von den Giebeln mindestens 2,00 m entfernt bleiben. Der Anteil der Dachflächenbreite für die Gauben darf max. 1/3 betragen.

Dachflächenfenster werden nicht zugelassen, wenn diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus einzusehen sind; dies gilt auch für Dacheinschnitte.

**(5) Fenster und Türen**

Gebäudeöffnungen (Fenster und Türen) bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind zu öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind, als Hochrechtecke auszubilden. Soweit Fenster ohne Änderung der Fensteröffnungen erneuert werden, sind Fensterflächen in Anpassung an historische Fensterteilungen zu teilen. Ausnahmen sind möglich, wenn diese dem Gesamterscheinungsbild des Gebäudes nicht zuwiderlaufen. Das Verhältnis von Öffnung und Wandflächen ist in Maßstab und Proportion aufeinander abzustimmen. Als Material für Fenster, Türen und Tore ist Holz zu verwenden. Ausnahmen sind möglich, soweit es die gleiche optische Wirkung hat.

Der Farbton der Fenster ist mit der Fassade abzustimmen, und es dürfen keine Metallfarben verwendet werden. Bei Reparaturen ist der Farbton wieder zu verwenden, der ursprünglich vorhanden war bzw. der der jeweiligen Bauepoche entspricht.

Bei gewerblicher Nutzung im Erdgeschoßbereich sind notwendige Schaufenster durch Pfeiler oder andere konstruktive Elemente in quadratische bis hochrechteckige Einzelformate zu unterteilen. Kragplatten über Schaufenster sind nicht zulässig. Markisen sind entsprechen der Schaufenstergliederung zu unterteilen, ihre Bespannung darf nur mit Textilien in nichtglänzender Oberflächentextur erfolgen. Markisen dürfen nur angebracht werden, soweit sie die Fassaden des Gebäudes sowie das Straßen- und Ortsumfeld nicht nachhaltig beeinflussen und zum Schutz der in Schaufenstern ausgestellten Waren notwendig sind.

#### **§ 4 Antennen**

- (1) Antennen sollen nur dann auf dem Dach zugelassen werden, wenn technische Erfordernisse der Anbringung unter dem Dach entgegenstehen. Sie sollen straßenseitig nicht sichtbar sein.
- (2) Bei Neubauten und Umbauten ist auf dem Dach nur eine Antenne zulässig.

#### **§ 5 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jedem Einzelformat einer Fassade ist jeweils höchstens eine Werbeanlage bzw. ein Warenautomat erlaubt.

Werbeanlagen sind werkgerecht durchzubilden und nach Größe, Form, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, daß sie nicht verunstaltend wirken.

Werbeanlagen an vorspringenden Gebäudeteilen, wie z.B. an Erkern, Kanzeln, Einfriedigungen, Dächern, Schornsteinen, Toren und in Vorgärten sind nicht zulässig.

Die Anordnung der gesamten Werbeanlage ist auf die architektonische Gliederung des Gebäudes abzustimmen.

Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen an den Fassaden, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig.

Schaufenster dürfen nicht mit großflächigen, grellfarbigen Transparenten oder Klebefolien zugesetzt werden.

Werbeanlagen dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses bis zur Fenstersohlbank des ersten Obergeschosses angebracht werden.

Flächentransparente dürfen max. 0,2 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Höhe von 0,4 m besitzen.

Ausstelltransparente dürfen bis zu einer Höhe von 0,8 m ausgeführt werden und max. 0,6 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Diese Begrenzung erweitert sich auf max. 0,8 m mit der Einschränkung, daß die Auskrugung nur ein Drittel der Bürgersteigbreite betragen darf; darüber hinaus bleibt der § 6 der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) unberührt.

## **§ 6 Einfriedigungen**

Zu der der inneren Erschließung des Grundstückes dienenden privaten Verkehrsfläche sind Einfriedigungen von Vorgärten nicht zulässig.

Zu Straßen und Wegen an seitlichen Grundstücksgrenzen sowie an allen von öffentlichen Flächen aus sichtbaren Grenzen sind nur lebende Hecken (Laubgehölze), Holzzäune mit Lattung, schmiedeeiserne Gitter in handwerklicher Ausführung und Mauern mit Ziegelsteinen altfarbener Tönung im Normalformat und ohne modische Oberflächenstruktur zulässig.

Alle zugelassenen Einfriedigungen sollen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Zur Abgrenzung von Sitzterrassen ist in einer Tiefe bis 3,00 m ab Hauswand eine Höhe von 1,80 m zulässig.

## **§ 7 Garagen, Stellplätze und private Verkehrsflächen**

Zulässig sind nur Garagen mit einer Maximalhöhe von 3,00 m bzw., bei Ausbildung mit Dach mit einer max. Traufhöhe von 3,00 m. Für die Gestaltung der Wandflächen gelten die Vorschriften des § 3 (3) und (5). Im Einzelfall kann eine Anpassung der Dachform im Sinne des § 3 (4) an das Hauptgebäude verlangt werden.

Stellflächen und ihre Zufahrten sowie private Verkehrsflächen, die befestigt werden, sind im historischen Ortsbild entsprechend kleinmaßstäblich zu pflastern.

## **§ 8 Nebenanlagen und Versorgungseinrichtungen**

Die in §§ 3 bis 7 festgelegten Gestaltungsvorschriften gelten sinngemäß auch für alle Nebenanlagen. Versorgungseinrichtungen und Trafostationen sollen sich nach Standort und Gestaltung dem historischen Ortsbild einfügen.

## **§ 9 Baumbestand**

Der für die Ortssilhouette bedeutsame Baumbestand auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke ist zu erhalten (§ 103 (1) Ziff. 5 BauO NW).

## § 10 Beirat für Gestaltungsfragen

Ein Beirat für Gestaltungsfragen soll bei den sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben der Baugestaltung beratend und empfehlend mitwirken.

Die Mitglieder des Beirates sollen auf den Gebieten der Baugestaltung, des Naturschutzes, der Heimat-, Kunst- oder Denkmalpflege sachkundig sein. Sachkundige Bürger können zugezogen werden.

Die Anzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung des Beirates sowie die Geschäftsführung regelt der Rat der Gemeinde Kranenburg.

Dem Beirat ist jedes Baugesuch vor Weiterleitung an die Baugenehmigungsbehörde vorzulegen und von diesem mit einer kurzen Stellungnahme zu versehen.

## § 11 Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 103 in Verbindung mit § 86 BauO NW.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 BauO NW.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersichtsplan über den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den Ortskern von Kranenburg.

# Plan

Ratsbeschuß	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
28.10.1982	22.11.1982	10.01.1983	10.01.1983	11.01.1983
1. Änderung				
24.11.1983	06.03.1984	18.04.1984	26.04.1984	27.04.1984